

**Vertrag**  
**über**  
**die Organisation und den Aufwendungsersatz**  
**für den Schülersonderlinienverkehr**  
**des**  
**Schulzweckverbands Horstmar - Schöppingen**

zwischen

dem **Kreis Borken**, Burloer Straße 93, 46325 Borken,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -,

dem **Schulzweckverband Horstmar – Schöppingen**,

- nachfolgend „Schulzweckverband“ genannt -

und

der **Regionalverkehr Münsterland GmbH**, Krögerweg 11, 48155 Münster,

- nachfolgend „RVM“ genannt -.

**Präambel**

Der Kreis Borken hat zusammen mit den Kreisen Coesfeld, Steinfurt und Warendorf (alle gemeinsam: Münsterlandkreise) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2030 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Wege der Inhouse-Vergabe an die RVM vergeben. Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die RVM sind Nahverkehrsleistungen für Regionalverkehre sowie Stadt- und Ortsverkehre. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen die Kosten für ihre lokalen Verkehre. Nach § 3 Absätze 1 und 2 ÖPNVG NRW i. V. m. der VO (EG) Nr. 1370/2007 können jedoch nur die Münsterlandkreise als Aufgabenträger und zuständige Behörden diese Verkehrsleistungen in den öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die RVM einbeziehen. Vor diesem Hintergrund regelt der vorliegende Vertrag die Organisation und den Aufwendungsersatz des Schulzweckverbands an den Kreis zur Erbringung des Schulzweckverbandsverkehrs durch die RVM. Der Vertrag dient der Umsetzung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Münsterlandkreise an die RVM im Hinblick auf die Orts- und Stadtlinienverkehre sowie Schülersonderlinienverkehre im Kreis Borken, regelt jedoch keine eigenständigen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der RVM.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Die RVM führt im Rahmen des Linienverkehrs die in der **Anlage 1** aufgeführten Verkehre gemäß § 43.2 PBefG (Schüleronderlinienverkehr) durch.

Bei der Durchführung dieser Verkehre sind die Aussagen des Nahverkehrsplans des Kreises sowie die Anforderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen den Münsterlandkreisen und der RVM zur Qualität gemäß **Anlage 2** zu beachten.

Linienführung und Fahrplanangebot sowie sonstige Qualitäten werden einvernehmlich zwischen dem Schulzweckverband und der RVM festgelegt und vom Kreis im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bei der RVM bestellt.

## **§ 2 Beförderungstarif**

Es wird der jeweils gültige Westfalen-Tarif der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH angewandt.

## **§ 3 Subunternehmer**

Die RVM ist berechtigt, für die Durchführung des Linienverkehrs gemäß § 1 wie auch für die Ersatzgestaltung von Fahrzeugen Unternehmer des gewerblichen Personenverkehrs anzumieten und einzusetzen. Ortsansässige Unternehmer sind bei Preisabfragen im Rahmen des für die RVM geltenden Vergaberechts zu beteiligen.

## **§ 4 Aufwendungsersatz**

Übersteigen die Kosten des mit dem Schulzweckverband vereinbarten Sonderlinienverkehrs dessen Erträge, leisten der Schulzweckverband Aufwendungsersatz an den Kreis in Höhe der ungedeckten Kosten. Die Parteien vereinbaren, dass der Schulzweckverband die von ihnen zu tragenden Aufwendungen der ungedeckten Kosten unmittelbar an die RVM leisten. Durch Zahlung an die RVM wird der Schulzweckverband von der Pflicht zum Aufwendungsersatz gegenüber dem Kreis frei.

Die RVM führt im Auftrag des Kreises die Abrechnung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages durch. Die RVM hat eine entsprechende Abrechnung spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres dem Kreis und dem Schulzweckverband vorzulegen. Die Parteien überprüfen innerhalb von drei Monaten die vorgelegte Abrechnung. Soweit

innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erfolgen, wird die Abrechnung von den Parteien als verbindlich anerkannt.

## **§ 5 Kosten, Erträge, Fälligkeit**

### (1) Kosten

Folgende Kosten werden dem Sonderlinienverkehr zugerechnet:

- a) Fahrdienstkosten für Leistungen mit Kraftomnibussen und Taxis
  - Vergütungen an Subunternehmer.
  - Falls die RVM eigene Fahrzeuge einsetzt, werden die IST-Kosten des RVM-Fahrbetriebes angesetzt.

Auf Verlangen des Schulzweckverbands hat die RVM über Vergleichsrechnungen (Benchmark), Preisabfragen oder Ausschreibungen nachzuweisen, dass die Kosten die Marktvergleichspreise nicht übersteigen.
  
- b) Betriebsführungskosten für Planung, Vertrieb und Infrastruktur (z. B. Haltestellenbau)
  - 10 % der Fahrdienstkosten

Restrukturierungserfolge der RVM in einem Jahr führen anteilig zur Absenkung der Betriebsführungskosten für das Folgejahr. Der Kreis informiert über diesen Punkt den Schulzweckverband jeweils zum 31.10. eines Jahres.

### (2) Erträge

Folgende Erträge werden dem Sonderlinienverkehr zugerechnet:

- Erträge (gemäß § 1 ohne MwSt) aus dem Verkauf von Fahrausweisen jeder Art.
  
- Öffentliche Zuschüsse (ohne MwSt) für die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs gemäß § 11a ÖPNVG NRW bei der Beförderung von Schülern, Studenten und Auszubildenden im Linienverkehr nach § 42 PBefG und § 43.2 PBefG sowie für die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Linienverkehr nach § 148 SGB IX.

Verlangt der Schulzweckverband besondere Betriebsführungsleistungen oder sonstige Zusatzqualitäten in der Erstellung, so stellt die RVM die zusätzlichen Kosten in Rechnung.

(3) Fälligkeit

Der voraussichtliche Aufwendungsersatz wird durch eine Hochrechnung bestimmt. Zum 30.06. eines jeden Jahres ist an die RVM ein Abschlag in voller Höhe des voraussichtlichen Aufwendungsersatzes zu zahlen. Der Schulzweckverband und die RVM tauschen sich mit Beginn eines jeden Schuljahres über die wirtschaftliche Entwicklung des Sonderverkehrs aus.

Nach Ablauf des Jahres erfolgt eine Spitzabrechnung. Der gezahlte Abschlag wird mit dieser Spitzabrechnung verrechnet.

## **§ 6**

### **Gültigkeit des Vertrages und Kündigung**

- (1) Der Vertrag gilt ab 01.01.2021. Die Laufzeit ist befristet bis zum 31.12.2030 (Laufzeit des ÖDA).
- (2) Der Vertrag kann jeweils zum Jahresende mit einem Vorlauf von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die bisherigen Vereinbarungen über die Verkehrsdurchführung und Abrechnung verlieren mit Inkrafttreten dieses Vertrags ihre Gültigkeit.

## **§ 7**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des gesamten Vertrages hergeleitet werden. Die Parteien verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen.

## **§ 8**

### **Änderungen des Vertrages**

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

## **§ 9**

### **Ausfertigung des Vertrages**

Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine Vertragsausfertigung.

Borken, den \_\_\_\_\_

---

Kreis Borken

Schöppingen, den \_\_\_\_\_

---

Schulzweckverband Horstmar - Schöppingen

Münster, den \_\_\_\_\_

---

Regionalverkehr Münsterland GmbH

**Anlage 1** Sonderlinienverkehre

**Anlage 2** ÖDA RVM

## **Anlage 1 zum Vertrag über die Organisation und den Aufwundersatz für den Verbundschulverkehr**

### **Sonderlinienverkehre**

- SV05 Metelen / Steinfurt-Borghorst / Schöppingen, Sekundarschule / Horstmar,  
Lernzentrum –Schöppingen, Sekundarschule / Laer
- SV19 Laer-Holthausen / Schöppingen, Sekundarschule – Schöppingen,  
Sekundarschule / Laer-Holthausen
- SV39 Schöppingen-Gemen / Schöppingen, Sekundarschule – Schöppingen,  
Sekundarschule / Schöppingen-Eggerode